

RECHTSFRAGEN IM GESCHÄFTSVERKEHR MIT ASERBAIDSCHAN UND KASACHSTAN

WEBINAR

24. JUNI 2020

15.00 UHR

Dr. Azar Aliyev, LL.M., Juniorprofessor für Internationales
Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Martin-Luther-
Universität Halle-Wittenberg

Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb, Senior Manager, Germany
Trade & Invest

www.gtai.de/webinare



Agenda

Themen des Webinars

Aserbaidshan & Kasachstan:

- Entwicklung der Handelsbeziehungen
- Unternehmensgründung
- Vertragsgestaltung
- Rechtsverfolgung
- Marktzugang und Investitionsrahmenbedingungen
- Aktuelle Rechtsentwicklungen



Baku, Pixabay



Nur-Sultan (Astana), Pixabay

Rechtsfragen im Geschäftsverkehr mit Aserbaidshan und Kasachstan

Referenten



Dr. Azar Aliyev, LL.M.

- Juniorprofessor für Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Lehrauftrag an der Juristischen Fakultät der Staatlichen Universität Baku
- Teilnahme an internationalen Rechtsberatungs- und Entwicklungsprojekten u.a. der UNCTAD, der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der USAID

azar.aliyev@jura.uni-halle.de

Rechtsfragen im Geschäftsverkehr mit Aserbaidshan und Kasachstan

Referenten



Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb

- Senior Manager, Ausländisches Wirtschaftsrecht, Germany Trade & Invest in Bonn
- Studium in Köln, London und Dundee
- Schwerpunkte: Internationales Wirtschaftsrecht (Fokus auf GUS-Staaten), Streitbeilegung, insb. Schiedsgerichtsbarkeit
- Regelmäßige Vorträge und Publikationen
marenkov@gtai.de

Handelsbeziehungen

Entwicklung des Handels mit Aserbaidtschan und Kasachstan

Aserbaidtschan

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Q1
Handelsumsatz in Mrd. Euro	2	2,3	2,3	3,1	3,2	2,9	1,9	1,4	1,9	1,8	0,38 (-35%)
Rang, dt. Handelspartner	62	63	65	57	58	61	67	74	70	70	

Kasachstan

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Q1
Handelsumsatz in Mrd. Euro	5,2	6,2	5,9	6,5	6,2	4	4	4,9	5,1	4,7	1,4 (+32%)
Rang, dt. Handelspartner	44	44	46	45	44	52	54	52	51	53	

Quelle: Statistisches Bundesamt

Export

Entwicklung der deutschen Exporte nach Aserbaidtschan und Kasachstan

Aserbaidtschan

	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Q1
Exporte in Euro	684 Mio.	320 Mio.	352 Mio.	434 Mio.	440 Mio.	101 Mio. (-0,9%)
Rang Bestimmungsländer	74	90	89	84	85	

Kasachstan

	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Q1
Exporte in Euro	1,2 Mrd.	1 Mrd.	1,3 Mrd.	1,4 Mrd.	1,4 Mrd.	438 Mio. (+37%)
Rang Bestimmungsländer	64	66	65	63	65	

Quelle: Statistisches Bundesamt

Handelsbeziehungen

Aserbaidshan, Kasachstan

- Für Aserbaidshan ist Deutschland der fünftgrößte Warenlieferant (5,2% aller Importe)
- Für Kasachstan ist Deutschland der viertgrößte Warenlieferant (3,9% aller Importe)

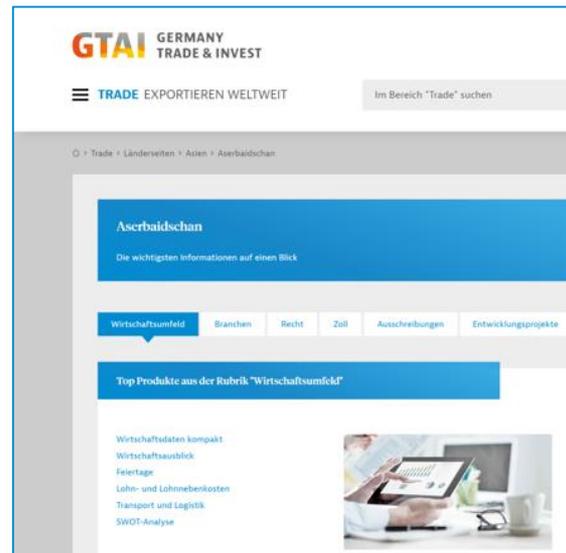
Quelle: GTAI Wirtschaftsdaten

- Kasachstan ist der viertgrößte Rohöllieferant Deutschlands (2018)

Quelle: Statistisches Bundesamt

www.gtai.de/aserbaidshan

www.gtai.de/kasachstan



Doing Business Bericht der Weltbank

Wirtschaftsfreundlichkeit der Vorschriften („ease of doing business“)

www.doingbusiness.org

Aserbaidshan

Gesamtrang 34 (von 190)

Krediterhalt – Platz 1

Unternehmensgründung – Platz 9

Durchsetzung von Verträgen – Platz 28

Grenzüberschreitender Handel – Platz 83

Schutz von Minderheitsinvestoren – Platz 105

Kasachstan

Gesamtrang 25 (von 190)

Durchsetzung von Verträgen – Platz 4

Schutz von Minderheitsinvestoren – Platz 7

Unternehmensgründung – Platz 22

Besteuerung – Platz 64

Grenzüberschreitender Handel – Platz 105

Aserbaidshan: Verbesserung um 46 Plätze seit 2015 (80)

Kasachstan: Verbesserung um 52 Plätze seit 2015 (77)

Korruptionswahrnehmungsindex

Transparency International, www.transparency.org/en/cpi

Aserbaidtschan	Kasachstan
2019: Platz 126 (von 180)	2019: Platz 113 (von 180)
2015: Platz 119 (von 168)	2015: Platz 123 (von 168)
2010: Platz 134 (von 178)	2010: Platz 110 (von 178)



Almaty, Pixabay

Zum Vergleich: andere Länder der Region

Armenien: Platz 77

Georgien: Platz 44

Kirgisistan: Platz 126

Russland: Platz 137

Tadschikistan: Platz 153

Turkmenistan: Platz 165

Ukraine: Platz 126

Usbekistan: Platz 153



ASERBAIDSCHAN: UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Aserbaidtschan

Unternehmensgründung

- Öffentliches Handelsregister mit Publizitätswirkung
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (MMC), Offene und geschlossene Aktiengesellschaften (GSC und ASC) – steuerliche Vorteile auf Aktienbesitz, Kooperative (insbesondere im Bausektor, zunehmend in der Agrarwirtschaft)
- Gesellschaftsrecht noch unterentwickelt. Besondere Achtsamkeit erforderlich. Ein Entwurf liegt in der Schublade
- Umsatzsteuerbefreiung bis zum Gesamtumsatz von 200.000 AZN -> 2% vom Umsatz
- Verschiedene Modelle: Z.B. Restaurants Pauschal 5% vom Umsatz
- Alternativ – Regelbesteuerung
- Mindeststammkapital MMC – 1 AZN, GSC – 2000 AZN (ca. 1.040 Euro), ASC – 4000 AZN

Unterstützung seitens der Deutsch-Aserbaidtschanischen Auslandshandelskammer:

www.aserbaidtschan.ahk.de/dienstleistungen/firmenregistrierung-in-aserbaidtschan

Aserbaidtschan

Unternehmensgründung

- Sehr schnelle Gründung auch von Niederlassungen und Repräsentanzen. Alles erfolgt elektronisch.
- Für natürliche Personen auch aus dem Ausland. Erforderlich ist lediglich die aserbaidtschanische elektronische Signatur, die im Konsulat erhalten werden kann. Anschließend Online-Führung der juristischen Person. Einschließlich der Personalsachen (Sozialversicherung etc.)
- Für deutsche juristische Personen in der Regel sind nur Handelsregisterauszug, Satzung und ggf. Vollmacht ausreichend. Beglaubigte Übersetzung ins aserbaidtschanische erforderlich.
- Problem: Haager Apostille Übereinkommen nicht anwendbar – konsularische Beglaubigung notwendig
- Keine gesellschaftsrechtliche Einschränkungen für Ausländer und ausländische Gesellschaften. Dagegen strenge aufenthaltsrechtliche Anforderungen



KASACHSTAN: UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Kasachstan

Unternehmensgründung

- Am meisten verbreitete Rechtsform: **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (TOO)**
- Mindeststammkapital: als Formel festgelegt – 100 monatliche Berechnungsbeträge – entspricht ca. 610 Euro (*monatlicher Berechnungsbetrag/monthly calculation index: 2778 Tenge*)
- Kein Mindeststammkapital für kleine Unternehmen
- Einpersonen-Gesellschaft möglich (100%-Tochter)
- Aber: Gründung einer Einpersonen-TOO unzulässig, wenn die Muttergesellschaft ebenfalls nur einen Gesellschafter hat. Mögliche Lösung: Installation eines zweiten Gesellschafters mit einer minimalen Beteiligung
- Platz 22 im Doing-Business-Bericht in der Kategorie „Starting a Business“ (von 190)

Fortschritte: gleichzeitige MwSt-Registrierung der Gesellschaft, Pflicht zur notariellen Beglaubigung der Gründungsunterlagen und Unterschriften für KMUs abgeschafft, Pflicht zur Anfertigung eines Firmenstempels beseitigt, kürzere Bearbeitungsfristen, Frist zur Leistung von Stammeinlagen von 3 Monaten auf ein Jahr verlängert

Unterstützung seitens der Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien:

<https://zentralasien.ahk.de/dienstleistungen/recht-und-steuern>

Kasachstan

Unternehmensgründung

Registrierung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (TOO):

- Registrierung beim Justizministerium
- Online-Registrierung über das e-gov-Portal möglich, wenn die ausländische Muttergesellschaft eine kasachische Business Identification Number (BIN) bzw. die ausländische natürliche Person eine kasachische Identification Number (IIN) besitzt:
https://egov.kz/cms/en/services/business_registration/pass042com_mu
- Registrierungsgebühr: 6,5 monatliche Berechnungsbeträge (Art. 553 SteuerGB): ca. 40 Euro
- Beglaubigte Übersetzung aller Dokumente ins Kasachische oder Russische erforderlich
- Registrierung grundsätzlich am nächsten Werktag abgeschlossen
- Bei Online-Registrierung für KMU: eine Stunde (an einem Werktag)
- Umsatzsteuerliche Registrierung (ab einem Jahresumsatz von 83,34 Mio. Tenge, ca. 183.000 Euro)
- Bei Stammeinlage von über 500.000 USD – Registrierung bei der Nationalbank
- Eröffnung eines Bankkontos
- Dauer: insgesamt ca. drei Wochen seit dem Registrierungsantrag

www.gtai.de/recht (>Anwälte im Ausland)

Kasachstan

Repräsentanzen und Filialen

Marktpräsenz durch eine **Repräsentanz**:

- Marketing, Werbung, Pflege der Geschäftskontakte
- Darf keine Einnahmen erzielen

Marktpräsenz durch eine **Filiale**:

- Kommerzielle Tätigkeit möglich

Registrierungsgebühr: ca. 40 Euro (wie bei TOO)

Registrierungsverfahren: zehn Werkzeuge

Gesamtdauer: ca. 1 Monat

- Keine selbständigen juristischen Personen
- Können selbst nicht Träger von Rechten und Pflichten sein
- Volle Haftung des ausländischen Mutterhauses für die Tätigkeit der Filiale oder Repräsentanz



Almaty, Pixabay

Kasachstan

Repräsentanzen und Filialen

Notwendige Unterlagen:

- Ausgefülltes Formular
- Handelsregisterauszug des ausländischen Unternehmens (mit Apostille)
- Notariell beglaubigte Satzung des ausländischen Unternehmens (mit Apostille)
- Bestätigung der Steuernummer des ausländischen Unternehmens (mit Apostille)
- Nachweis über die Zahlung der Registrierungsgebühr
- Beschluss des Unternehmens über die Eröffnung der Repräsentanz/Filiale
- Vollmacht für den/die Repräsentanz- bzw. Filialleiter(in)

Beglaubigte **Übersetzung** sämtlicher Unterlagen ins Kasachische/Russische erforderlich



Nur-Sultan (Astana), Pixabay



ASERBAIDSCHAN: VERTRÄGE

Aserbaidtschan

Verträge

- Das aserbaidtschanische ZGB ist dem deutschen BGB ähnlich. Diese Ähnlichkeit ist aber trügerisch. Rechtskulturell starker russischer Einfluss.
- Mitgliedstaat des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG)
- AGB und sonstige formularmäßige Verträge (insbesondere notarielle und mit der öffentlichen Hand) sind sehr üblich
- Passive Rolle des Obersten Gerichts. Probleme mit dem Gerichtswesen. Reformen angestoßen.
- Zentrale Rechtsprechung stammt vom Verfassungsgericht.
- Freie Rechtswahl möglich. Viele Vorschriften werden als zwingend qualifiziert
- Nur wenige Streitigkeiten aus den Verträgen
- Die Justizreform gerade angelaufen. Die ersten Ergebnisse sichtbar.



Aserbaidtschan

Verträge

- **Handelsregister** ist öffentlich. Elektronisch zugänglich mit der Suchfunktion unter www.taxes.gov.az/az/page/kommersiya-qurumlarinin-dovlet-reyestri-melumatlarinin-verilmesi
Es fehlen Informationen über die Gesellschafter.
- **Bonitätsauskunft** ist im zentralen Kreditregister möglich. Die Person selbst kann die Information online abfragen. Die Kosten betragen ca. 0,5 Euro
- Vertragsrecht in der **Pandemiezeiten**. Unmöglichkeit und Force majeure - große Unklarheit im ZGB. Keine nennenswerte Rechtsprechung zu force majeure. Restriktive Auslegung von *rebus sic stantibus* vom Verfassungsgericht.

Kurzmeldungen zu Pandämieregulungen in Aserbaidtschan:

www.gtai.de/gtai-de/trade/specials/special/aserbaidtschan/aserbaidtschan-bekaempft-coronafolgen-mit-milliardenhilfen-234918

www.gtai.de/gtai-de/trade/recht/rechtsbericht/aserbaidtschan/aserbaidtschan-coronavirus-und-vertraege-253416



Baku, Pixabay



KASACHSTAN: VERTRÄGE

Kasachstan

Überlegungen zur Vertragsgestaltung

Rechtswahl:

- Die Vertragsparteien können das auf ihren Vertrag anwendbare Recht festlegen
z.B. „*Es gilt deutsches Recht*“

Mangels einer Rechtswahlklausel gilt das Recht des Staates, das die engste Verbindung zum Sachverhalt hat (z.B. der Verkäufer/Exporteur bei einem Liefervertrag)

- Deutschland ist Vertragsstaat des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG)

Sofern deutsches Recht auf das Vertragsverhältnis Anwendung findet (z.B. Rechtswahl zu Gunsten deutschen Rechts oder Exportvertrag über eine Warenlieferung aus Deutschland) und das UN-Kaufrecht nicht ausgeschlossen ist, findet das UN-Kaufrechtsübereinkommen Anwendung

Sofern Ausschluss des CISG gewünscht: „*Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts*“

Kasachstan

Überlegungen zur Vertragsgestaltung

Sprache:

Wenn der Vertrag zweisprachig verfasst (z.B. deutsch/englisch oder deutsch/russisch oder englisch/kasachisch) → die maßgebliche Sprachfassung im Vertrag festlegen

z.B.: „Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und russischen Fassung ist die deutsche Fassung maßgebend.“

Schiedsklausel einbauen:

- Deutsche Gerichtsurteile werden in Kasachstan nicht anerkannt und nicht vollstreckt
- Eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines deutschen Gerichts macht nur Sinn, wenn Geschäftspartner Vermögen in Deutschland/EU hat
- Schiedssprüche können dank des New Yorker UN-Übereinkommens (1958) in Kasachstan vollstreckt werden



Kasachstan

Auswirkungen der Coronakrise auf Vertragsverhältnisse

- **Klauseln im Vertrag** beachten

Force-Majeure-Klausel („höhere Gewalt“): konkrete Tatbestände | Konkrete Folgen | Benachrichtigungspflicht | Risiko- und Schadensminimierungspflicht

- **Vertragsanpassung** in Betracht ziehen

Eine einvernehmliche Vertragsanpassung, Gang vors Gericht ersparen: Verlängerung von Fristen für die Erfüllung vertraglicher Pflichten, Zahlungsaufschub und Nichtanwendung von Vertragsstrafen

- **Welches Recht** findet Anwendung?

UN-Kaufrecht (Art. 79)? | Deutsches Recht (BGH/HGB)? | Kasachisches Zivilgesetzbuch?

- Force-Majeure-Umstände können von der **Haftung für Nicht- und Schlechtleistung** befreien (Schadensersatz, Vertragsstrafe), aber nicht von der Leistungspflicht (Lieferung, Zahlung) nach deren Wegfall (z.B. staatliche Anordnungen; Fahrverbote, Grenzschließungen)

- Es ist auf **konkrete Auswirkungen** auf eine vertragliche Pflicht abzustellen

Kasachstan

Auswirkungen der Coronakrise auf Vertragsverhältnisse

Erläuterungen des Obersten Gerichts vom 6. Mai 2020

Force Majeure-Umstände: außergewöhnliche und dringende Umstände, die offensichtlich außerhalb der gewöhnlichen und normalen Ordnung liegen. Diese sind unabwendbar, wenn sie unvermeidbar sind und unabhängig vom Willen der Mehrheit der Teilnehmer des Rechtsverkehrs eingetreten sind, also jeder Teilnehmer, der eine ähnliche Tätigkeit ausübt, objektiv das Eintreten eines solchen Umstandes oder seiner Folgen nicht vermeiden konnte. Die Anordnung und Geltung des Notstandes aufgrund der Pandemie erfüllt alle Kriterien der höheren Gewalt.

Ist die Nichterfüllung nur durch Umstände höherer Gewalt verursacht, kommt es zu einer **Befreiung von Schadensersatzansprüchen und Vertragsstrafen**.

Pflichtverletzungen und Unmöglichkeit infolge von Umständen höherer Gewalt führen zu einer entsprechenden **Anpassung (Verlängerung) der vertraglichen Pflichten**. Es steht den Parteien zu, das Vertragsverhältnis gemäß Art. 401ff. ZGB einseitig unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu kündigen.

Das Oberste Gericht empfiehlt Unternehmern, sich zwecks Reduzierung von negativen Folgen für die Wirtschaft an die Regeln der Geschäftsethik zu halten und **Streitigkeiten nach Möglichkeit einvernehmlich beizulegen**.

Kasachstan

Auswirkungen der Coronakrise auf Vertragsverhältnisse

Die Auslandshandelskammer bei der Nationalen Unternehmerkammer Kasachstans kann **Bescheinigungen** zur Bestätigung des Vorliegens der Umstände höherer Gewalt ausstellen:

<https://atameken.kz/en/news/35247-fors-mazhor-dlya-predprinimatelej-i-drugie-vyhody>

<https://atameken.kz/en/news/35095-usluga-po-registracii-fors-mazhorov-budet-besplatnoj-dlya-biznesa>

In folgenden Situationen wurde die Ausstellung einer Bescheinigung abgelehnt:

- Pflichtverletzung erfolgte vor Verhängung des Notstandes;
- Fehlen eines Kausalzusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung und den Verboten im Rahmen des Notstandes;
- gesunkene Nachfrage auf Produkte und Dienstleistungen bei Fehlen eines Verbots, der entsprechenden Tätigkeit nachzugehen;
- Währungsschwankungen.

Die Bescheinigung kann vor Gericht als Beweis verwendet werden, garantiert jedoch keine Haftungsbefreiung.

Coronavirus und Verträge: www.gtai.de/coronavirus-und-vertraege

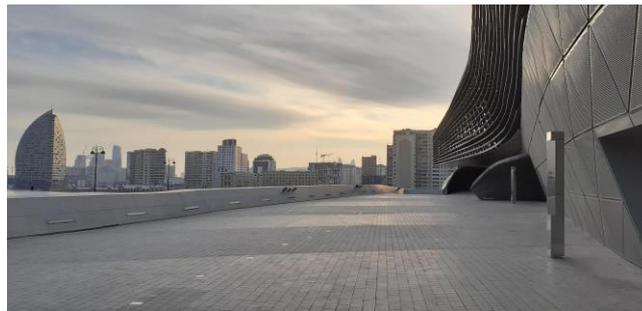


ASERBAIDSCHAN: RECHTSVERFOLGUNG

Aserbaidtschan

Rechtsverfolgung

- Gerichtsverfahren sind sehr schnell. Darunter leidet die Qualität.
- Vollstreckung von Urteilen ist zum Teil problematisch.
- Landgericht Bremen (3.4.2020, Az. 3 O 1581/18): Die Gegenseitigkeit der Urteilsanerkennung und -vollstreckung ist im Verhältnis zur Republik Aserbaidtschan verbürgt.
- Große Reformen angelaufen. Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts.
- Die Ergebnisse sind abzuwarten.
- Funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- Das aserbaidtschanische Zivilprozesskodex ist der deutschen ZPO sehr ähnlich.



Baku, Pixabay

Aserbaidshan

Rechtsverfolgung

- Grundsätzlich schiedsfreundliche Jurisdiktion (Mitgliedstaat des New Yorker Übereinkommens von 1958, Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes), jedoch sehr strikte Zustellungsregelungen, keine Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung aufgrund von ordre public.
- Trendwende: POSCO Daewoo-Entscheidung des Verfassungsgerichts
<https://undocs.org/en/A/CN.9/SER.C/ABSTRACTS/201>
- Anerkennung und Vollstreckung in der Zuständigkeit des Obersten Gerichts
- Vorsicht! Kein nationales Schiedsverfahren möglich.
- Schiedsklauseln sind durchaus zu empfehlen, eine eingehende Prüfung ist jedoch, wie überall, erforderlich.



KASACHSTAN: RECHTSVERFOLGUNG

Kasachstan

Rechtsverfolgung

- Keine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen
- Kein entsprechendes bilaterales oder multilaterales Abkommen, die Gegenseitigkeit (vgl. § 328 ZPO) ist nicht verbürgt
- Kasachstan gehört nicht zu den 83 Staaten und 116 Rechtsordnungen, die das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit umgesetzt haben
- Kasachische Schiedsinstitutionen:
 - der Kasachische Internationale Schiedsgerichtshof (www.arbitrage.kz) mit Sitz in Almaty
 - Schiedszentrum bei der Nationalen Unternehmerkammer (<https://aca.kz>)

www.gtai.de/recht (>Anwälte im Ausland)

www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit

Kasachstan

Rechtsverfolgung

- Gericht des Internationalen Finanzzentrums Astana (<http://aifc-court.kz>) – seit 2018
 - Eine vom Gerichtssystem des Staates losgelöste mit englischen Richtern besetzte Einrichtung, die nach common law Grundsätzen Zivil- und Handelsstreitigkeiten entscheiden.
 - Ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Aktivitäten im AIFC
 - Zuständigkeit kann auch bei anderen Streitigkeiten vereinbart werden
 - Beschleunigtes Verfahren bei Streitwerten bis 150.000 US-Dollar
 - Elektronische Klageerhebung
- AIFC Schiedsgerichtszentrum (<https://iac.aifc.kz>)
- Aus der Sicht eines deutschen Unternehmens kommt eine Schiedsklausel zu Gunsten einer Schiedsinstitution in Europa in Betracht, z.B. die Internationale Handelskammer ([ICC](#)), die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit ([DIS](#)), das Vienna International Arbitral Centre ([VIAC](#)) oder das Schiedsinstitut der Handelskammer Stockholm ([SCC](#)) in Betracht



ASERBAIDSCHAN UND KASACHSTAN: MARKTZUGANG

Aserbaidshan & Kasachstan

Marktzugang

- **Kasachstan** ist Mitglied von WTO, Eurasischen Wirtschaftsunion und der GUS-Freihandelszone, Kooperationsabkommen mit der EU.
- **Aserbaidshan** ist WTO-Beitrittskandidat. Kein Ende der Verhandlungen ist abzusehen. Mitgliedschaft in der EAEU ist derzeit nicht geplant. Verhandlungen eines Partnerschaftsabkommens mit der EU. Handel gehört zu den strittigen Themen.
- Schutz des nationalen Herstellers als Ziel
- Local content - insbesondere in Kasachstan
- Beachtliche Fortschritte im Zoll- und Steuerwesen

Aserbaidshan & Kasachstan

Marktzugang

- Zahlreiche Investitionsschutzabkommen und behördliche Kommissionen für die Investorenanliegen
- Beachtliche Subventionen für Agrarwirtschaft
- Verbot des Landeigentums für Ausländer, nicht aber Gebäudeeigentums – Miet- und Pachtverträge für 49 oder 99 Jahre
- Unübersichtlicher Markt der beratenden Berufe: Anwälte, Steuerberater usw.
- Meist sehr schnelle und hilfsbereite Verwaltung in Standardangelegenheiten
- Verwaltungsdienstleistungszentren (ASAN-Xidmet und ASAN-Kommunal in Aserbaidshan, Zentren für Dienstleistungen an Bevölkerung in Kasachstan)
- Strukturen zur Förderung von ausländischen Investoren
- Astana International Financial Center
- Freie Wirtschaftszone Alat
- Industrieparks in Aserbaischan



KASACHSTAN: INVESTITIONSRAHMENBEDINGUNGEN

Kasachstan

Investitionsrahmenbedingungen

Garantien (Unternehmensgesetzbuch, Nr. 375-V vom 29.10.2015)

- Schadensersatz bei rechtswidrigem Handeln (Unterlassen) von Amtspersonen
- Gewinnverwendung im eigenen Ermessen nach der Zahlung von Steuern
- Stabilitätsgarantie hinsichtlich abgeschlossener Investitionsverträge
- Enteignung/Nationalisierung der Investitionen nur in Ausnahmefällen und gegen angemessene Entschädigung

Investitionsförderung: Schaffung eines günstigen Investitionsklimas, Anreize für Investitionen in neue sowie Erweiterung und Modernisierung bestehender Produktionsstätten unter Verwendung moderner Technologien, die Verbesserung der Qualifikation von kasachischen Arbeitskräften sowie Umweltschutz

13 Sonderwirtschaftszonen: abgrenzbare Gebiete mit besonders günstigen Investitionsbedingungen, insb. Steuer- und Zollerleichterungen

Zur Ansiedlung Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft notwendig (Rechte, Pflichten und Haftung). Mehr unter: <https://invest.gov.kz/doing-business-here/fez-and/>

PPP-Projekte (öffentlich-private Partnerschaft), mehr unter <https://kzppp.kz/>

Unternehmensgesetzbuch (Gesetz Nr. 375-V vom 29.10.2015) und PPP-Gesetz (Nr. 379-V vom 31.10.2015)

Bilateraler Investitionsschutzvertrag: Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 22.9.1992 (Bundesgesetzblatt II 1994, S. 3730 ff.), seit 10.5.1995 in Kraft



ASERBAIDSCHAN: AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNGEN

Aserbaidtschan

Aktuelle Entwicklungen

- Umfassende Reformen des Steuer- und Zollwesens. Aktualisierung des Steuergesetzbuchs. Wichtig: umfassende Änderung der Verwaltungspraxis.
- Strukturelle Reformen des Wirtschaftsflügels der Regierung. Schaffung eines übermächtigen Wirtschaftsministeriums
- Gesetz Nr. 1143-VQ vom 18.5.2018 „Über die Freie Wirtschaftszone Alat“
- Erlass des Präsidenten vom 3.4.2019 „Über die Vertiefung der Reformen des Gerichtswesens in der Republik Aserbaidtschan“
- Änderung des Gesetzes über Gerichte und Richter vom 19.7.2019 – Trennung von Verwaltungs- und Handelsgerichten
- Entscheidung des Verfassungsgerichts Aserbaidtschans im Fall POSCO Daewoo vom 15.4.2019
- Entwicklung des Logistikkorridors „Nord-Süd“ und entsprechende Abkommen mit Iran und Russland sowie Reform der Besteuerung und Zollabwicklung.



KASACHSTAN: AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNGEN

Kasachstan

Aktuelle Rechtsentwicklungen

März 2019: Amtsniederlegung des ersten Staatspräsidenten Nursultan Nasarbajew (seit 1990)

März 2019: Umbenennung der Hauptstadt Astana in Nur-Sultan

Strategie2050: <https://strategy2050.kz/en/> (Top-30 Länder der Welt)

Strategischer Entwicklungsplan bis 2025: nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Steigerung des Lebensstandards auf das Niveau der OECD-Länder, Exportförderung, Entwicklung des Humankapitals, führende Rolle der Privatwirtschaft, technologische Erneuerung, Digitalisierung, Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, Rechtsstaat ohne Korruption, starke Regionen und Urbanisierung (Präsidentialdekret Nr. 636 vom 15.2.2018)



Kasachstan

Sprachpolitik

Verfassung: Amtssprache – Kasachisch. Gleichzeitig gleichwertige offizielle Verwendung der russischen Sprache (Art. 7)

Präsidentialdekret Nr. 569 vom 26.10.2017 Umstellung der kasachischen Sprache aus dem kyrillischen Alphabet in die **lateinische Schreibweise**, Übergangsfrist bis 2025

➡ aus „Қазақстан“ wird „Qazaqstan“

Regierungsverordnung Nr. 1045 vom 31.12.2019: staatliches Programm zur Umsetzung der Sprachpolitik in den Jahren 2020 bis 2025

- bis 2025 soll der Anteil der Bevölkerung, der der Amtssprache mächtig ist, auf 95% steigen
- Im Jahr 2025 sollen 79% der Medieninhalte in kasachischer Sprache formuliert sein
- 50% der Bevölkerung soll bei schriftlicher Kommunikation in kasachischer Sprache bis 2025 das lateinische Alphabet verwenden

Alle Rechtsvorschriften in kasachischer und russischer Sprache vorhanden (+zahlreiche Gesetze ins Englische übersetzt)

<http://adilet.zan.kz/eng> | www.parlam.kz | www.kazpravda.kz | <https://online.zakon.kz/Lawyer>
www.gtai.de/recht (>Ausländische Gesetze)

Kasachstan

Neues Gesetz über Sonderwirtschaftszonen

Neues Gesetz (Nr. 242-VI vom 3.4.2019) über Sonderwirtschafts- und Industriezonen:

- Gründung, die Funktionsweise und die Auflösung von Sonderwirtschafts- und Industriezonen
- Rechte und Pflichten der Teilnehmer
- SWZ werden für eine Dauer von bis zu 25 Jahren geschaffen (mit Verlängerungsmöglichkeit)
- Besonders günstige Investitionsbedingungen, insb. Steuer- und Zollerleichterungen
- Ziele:
 - schnelle Entwicklung von modernen hochleistungsfähigen und wettbewerbsfähigen Produktionsstätten
 - Anlockung von Investitionen
 - Einführung neuer Technologien
 - Steigerung der Beschäftigungsrate der Bevölkerung

Kasachstan

Neues Gesetz über die Devisenregulierung und -kontrolle

15.7.2019 – Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Devisenregulierung und -kontrolle

(Nr. 167-VI vom 2.7.2018)

Ziel: Einschränkung der Verwendung von Fremdwährungen im Inland, Förderung der Nutzung der nationalen Währung (Tenge)

- Filialen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen erlangen den Status von Deviseninländern und müssen Rechtsgeschäfte mit kasachischen Geschäftspartnern in Tenge abwickeln
- Zahlungen unter Filialen und Repräsentanzen von verschiedenen ausländischen Unternehmen in Kasachstan sowie Zahlungen zwischen der Filiale oder Repräsentanzen und der ausländischen Muttergesellschaft weiterhin in ausländischer Währung möglich
- Keine Ausnahmen für Lohnzahlungen in ausländischer Währung - alle Gehälter in Tenge zu zahlen
- Für Filialen von Unternehmen aus der EU ist eine dreijährige Übergangsfrist zu beachten
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Kapitalflucht vorgesehen

Kasachstan

Änderungen im Arbeitsrecht

- Inkrafttreten der Gesetzesnovelle: 16.5.2020
- Abschluss und Änderung des Arbeitsvertrages auch elektronisch möglich (elektronische Signatur)
- Befristete Arbeitsverträge dürfen maximal zweimal verlängert werden
- Probezeit gilt als bestanden, wenn keine Nachricht des Arbeitgebers über Vertragsauflösung
- Unternehmen müssen interne Richtlinien zum Arbeitsschutz bei Telearbeit haben
- Zinsen bei verspäteter Gehaltszahlung



Kontaktinformationen

Germany Trade & Invest ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt Germany Trade & Invest deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

Kontakt

Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb

Germany Trade & Invest

marenkov@gtai.de

T +49 228 249 93-362

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Dr. Azar Aliyev, LL.M.

Martin-Luther-Universität, Halle/Saale

azar.aliyev@jura.uni-halle.de

T +49 345 - 55 25749

Juridicum/Universitätsplatz 3 – 5

06108 Halle (Saale)

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

© Germany Trade & Invest

Alle von Germany Trade & Invest zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit können wir jedoch keine Haftung übernehmen.